

Arbeiten an Maschinen

Am _____ (Datum) hat

Herr/Frau _____ (Name, Vorname)

als _____ (Funktion im Betrieb)

Mitarbeiter im Dentallabor unterwiesen.

In der mündlichen Unterweisung wurden folgende Inhalte vermittelt:

1. Welche Gefahren bestehen? > Mechanische Gefahrstellen in unserer Branche sind z.B. Schneid- und Stichstellen, ebenso wie Einzugstellen (an der Poliereinheit) oder bewegte Teile an Maschinen. Weitere Gefährdungen entstehen durch: das Herausspritzen von Flüssigkeiten, elektr. Energie, thermische Energie, Brand- und Explosionsgefahr, Lärm, Emission von Stäuben, Gasen, Dämpfen und Flüssigkeiten, hohe Temperaturen.

2. Wie können wir uns vor den Gefahren schützen? > Die Betriebsanleitung der Maschine und alle betriebsinternen Anweisungen müssen von jedem Mitarbeiter erfasst und verstanden werden, insbesondere über das persönliche Verhalten bei Störungen und/oder offensichtlichen Mängeln. Mitarbeiter/innen dürfen nur die Maschine in Betrieb nehmen, an denen sie eingewiesen wurden.

3. Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Arbeit > Vor Aufnahme der Arbeit sind folgende Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen: Persönliche Schutzausrüstung beschaffen und tragen, geeignete Kleidung tragen (gegebenenfalls ein Haarnetz anlegen und Schmuck ablegen), vorhandene Schutzeinrichtungen auf Funktion und Wirksamkeit überprüfen sowie Warneinrichtungen und Kennzeichnungen beachten.

4. Schutzmaßnahmen während des Betriebes > vorhandene Schutzeinrichtungen dürfen nicht umgangen und unwirksam gemacht werden. Während des Betriebes darf niemals in bewegte Maschinenteile gegriffen werden.

5. Meldung und Beseitigung sicherheitstechnischer Mängel > Werden diese festgestellt, muss der verantwortliche Vorgesetzte verständigt werden, damit die Fehler von einem Fachmann behoben werden können. Ohne die notwendige Sachkenntnis, dürfen auch kleinere Reparaturen nicht durchgeführt werden.

An der Unterweisung nahmen folgende Personen teil:

Name, Tätigkeit im Betrieb: Unterschrift:

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Inhalt der Unterweisung verstanden und daran teilgenommen habe.

Wann ist zu unterweisen?

- Jeder neue Beschäftigte ist vor Beginn der Beschäftigung zu unterweisen.
- Beschäftigte, die in einem neuen Aufgabenbereich eingesetzt werden, sind vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen.
- Alle Beschäftigten sind in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich, zu unterweisen.
- Bei jugendlichen Beschäftigten ist die Unterweisung mindestens halbjährlich zu wiederholen.
- Unterweisungen müssen bei betrieblichen Veränderungen durchgeführt werden, wie z. B.:
geänderte Arbeitsabläufe,
- Einführung neuer Gefahrstoffe,
- Umstellung der Kennzeichnung der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe auf GHS,
- bei Änderungen im Sicherheitsdatenblatt, die sich auf den Umgang mit dem Gefahrstoff auswirken können (z. B. neue Erkenntnisse bei der Einstufung des Gefahrstoffs).
- In besonderen Fällen, z. B. bei Fehlverhalten von Beschäftigten, nach Unfällen / Beinahe-Unfällen sind die betroffenen Mitarbeiter zu unterweisen.